Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 940
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 04. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2014) und **Antwort**

„Übersichtsaufnahmen“ im Land Berlin (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sieht der Senat aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 11. April 2014 (VerfGH 129/13) Vorgaben oder Einschränkungen, die zukünftig beim Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ beachtet werden müssen, und wenn ja, welche und wie wirken sich diese auf die bisherige Praxis aus?

Zu 1.: Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes von Berlin (VerfGH 129/13) ergeben sich keine Einschränkungen zur bisherigen Verfahrensweise bei der Anfertigung von Übersichtsaufnahmen durch die Polizei Berlin.

2. Welche Arten von Kameras werden für das Anfertigen von „Übersichtsaufnahmen“ im Land Berlin seit dem 11. April 2014 durch die Polizei eingesetzt? (Bitte eine detaillierte Auflistung nach Hersteller, Gerätebezeichnung, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung, Frequenzband, Art der Datenübertragung und der Verschlüsselung etc.)

a) Weisen die unter 2. genannten Kameras eine Zoomfunktion auf und wenn ja, welche? (Bitte optischen und digitalen Zoomfaktor angeben.)

b) Verfügen die unter 2. genannten Kameras alle über eine Möglichkeit zur Aufzeichnung der angefertigten Aufnahmen (Speicherchip etc.) und wenn ja, welcher Speichergröße?

Zu 2., 2a, 2b: Es werden folgende Kameras zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen durch die Polizei Berlin eingesetzt:

Hersteller/Typ	Brennweite	Chipgröße	Datenformat	Speicher	Auflösung
Sony DXC D 30P/ PVV-3P	8,7 - 165mm +Converter 2x	2/3 Zoll	Betacam SP	Videoband 30 Min.	752 x 582
Sony PMW-350	7,6 – 137mm + Converter 2x	2/3 Zoll	MPEG-2 long GOP	2 x 32 GB SD Speicherkarte	1920 x 1080
VIDIT SNL2VS	2,6 – 91 mm	Keine Angabe (k.A.)	k.A.	DV Videoband 60 Min.	752 x 582
Sensoranlage der Fa. FLIR Star Safire HD	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt mit digitaler Sende- und Empfangstechnik der Firma BMS in dem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) vorgesehenen Frequenzbereich. Die Verschlüsselung erfolgt mittels Kryptierung nach Advanced Encryption Standard (AES) 128.

c) Haben die unter 2. genannten Kameras bzw. die angeschlossene Software die Möglichkeit Bildzonen dauerhaft zu markieren, wenn ja, wie viele Markierungspunkte können gesetzt werden?

d) Besteht Kamera- oder Softwareseitig die Möglichkeit Personen oder Gruppen zu markieren und wenn ja, ist die Markierung dauerhaft (unabhängig von der Bewegung der Person/Gruppe oder der Kamera)?

Zu 2c, 2d: Nein.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

3. Dürfen eingesetzte Polizist*innen bei Großlagen und Versammlungen im Land Berlin mit ein und derselben Kamera situationsabhängig aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (§ 100 h Strafprozessordnung, § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen, ASOG etc.) filmen?

4. Werden „Übersichtsaufnahmen“ bei Großlagen und Versammlungen von denselben Polizist*innen angefertigt, die auch Aufzeichnungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (§ 100 h Strafprozessordung, § 1 Abs. 1 Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen, ASOG etc.) vornehmen?

Zu 3. und 4.: Nein.

5. Laut der Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage Drs. 17/12761 werden „Übersichtsaufnahmen“ und „beweissichernde Aufnahmen“ von „unterschiedlichen Kräften“ und mit „unterschiedlicher technischer Ausstattung“ angefertigt.

a) Was versteht der Senat in diesem Zusammenhang unter „unterschiedlicher technischer Ausstattung“, insbesondere in Hinblick auf die technischen Funktionen der jeweils verwendeten Kameras?
b) Sollten sowohl die Kameras für „beweissichernde Aufnahmen“ als auch die Kameras für die „Übersichtsaufnahmen“ über Zoom- und Speicherfunktionen (siehe auch Frage 2.) verfügen, worin liegt dann nach Auffassung des Senats der technische Unterschied, durch den die Verbote der Aufzeichnung und des Zoomens einer Übersichtaufnahme praktisch umgesetzt werden sollen (vgl. Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage Drs.17/12761)?

Zu 5., 5a, 5b: Es existiert in der benannten Kleinen Anfrage (Drucksache 17/12761) vom 24. Oktober 2013 keine derartige Beantwortung auf Frage 8.

6. Dürfen Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern und aus dem Bund im Land Berlin Übersichtaufnahmen anfertigen?

Zu 6: Ja.

a) Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Zu 6a: Gemäß § 8 Absatz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln) haben Unterstützungskräfte des Bundes oder eines anderen Landes die gleichen Befugnisse wie die des Landes Berlin, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 ASOG Bln gegeben sind.

b) Wenn ja, wie oft wurden Übersichtsaufnahmen durch welche Unterstützungskräfte seit Inkrafttreten des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen angefertigt?

Zu 6b: Es wurden Übersichtsaufnahmen durch unterstützende Dienstkräfte in Polizeihubschraubern des Bundes oder anderer Länder gefertigt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen am 27. April 2013 erfolgten bei vier Einsatzanlässen Übersichtsaufnahmen. Davon waren in zwei Fällen Hubschrauber des Bundes und des Landes Brandenburg für das Anfertigen von Übersichtsaufnahmen eingesetzt.

Berlin, den 17. Juni 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2014)